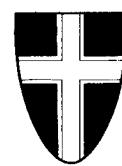


26/SN-324/ME
17 von 12

BUNDESGESETZENTWURF	
2.	59.-GE/19.93
Datum:	2. SEP. 1993
Verteilt	3.9.93 SA

Dr. Janitschek



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors
 Adresse 1082 Wien, Rathaus
 Telefonnummer 40 00-82122

MD-2202-3/93

Wien, 30. August 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondgesetz 1963, das Investmentfondgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührenengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz von 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 1993), weiter der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993), sowie der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993 - KredStG 1993);
Begutachtung;
Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates

- 2 -

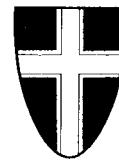
Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Be treff genannten Gesetzentwürfen zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)


Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, RathausTelefonnummer **40 00-82122****MD-2202-3/93****Wien, 30. August 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondgesetz 1963, das Investmentfondgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührenengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz von 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 1993), weiters der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993), sowie der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993 - KredStG 1993);
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ. 14 0403/2-IV/14/93**An das****Bundesministerium für Finanzen**

- 2 -

Auf das do. Schreiben vom 22. Juli 1993 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Das Amt der Wiener Landesregierung stimmt den im Betreff genannten Gesetzentwürfen nur unter dem Vorbehalt zu, daß in den noch zu führenden weiteren Verhandlungen über die zweite Etappe der Steuerreform zwischen Bund, Ländern und Gemeinden Einvernehmen über das Gesamtpaket erzielt werden kann. Ein wesentlicher Punkt wird dabei eine verfassungsrechtliche und politische Bestandsgarantie für die Kommunalsteuer und die weiteren verbleibenden ausschließlichen Gemeindeabgaben sowie eine verfassungsmäßig einwandfreie Neuregelung der Grundsteuer (die längst überfällige Neuordnung der Parameter für die Grundsteuer mit dem Ziel einer Sicherung der Substanz und mittelfristigen Dynamisierung) sein, da den Gemeinden durch die Aufhebung der Gewerbesteuer eine tragende Säule ihrer Steuereinnahmen entzogen wird.

Im einzelnen geben die Gesetzentwürfe zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) zu Art. I (EStG 1988)

zu Z 4 (§ 4 Abs. 4):

Die Regelung, daß Empfänger von steuerbegünstigten Zuwendungen nach § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e nur Einrichtungen sein können, die auch vom Wissenschaftsministerium für die begünstigten Zwecke subventioniert werden, ist eine unsachliche Einschränkung gegenüber dem derzeitigen Empfängerkreis.

zu Z 6 und 7 (§ 6 Z 2 lit. a und § 9):

Daß pauschale Wertberichtigungen zu Forderungen bzw. Pauschalrückstellungen für sonstige Verpflichtungen nicht mehr anerkannt werden sollen, läßt außer Betracht, daß

- 3 -

das allgemeine latente Forderungsrisiko in Rezessionszeiten steigende Tendenz aufweist, und schon aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht die Bildung von Dubiosenreserven als unerlässlich angesehen werden muß.

Zu § 9 Abs. 1 des Entwurfes ist zu bemerken, daß diese Gesetzesstelle von § 198 Abs. 8 HGB insoweit abweicht, als der Einleitungssatz zu § 198 Abs. 8 "Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für" lautet, während der Einleitungssatz zu § 9 Abs. 1 mit "Rückstellungen können nur gebildet werden" formuliert ist. Damit wird eine Einengung des handelsrechtlichen Rückstellungs-begriffs herbeigeführt. Zugleich scheidet für die Bildung von steuerlich anzuerkennenden Rückstellungen auch die Anwendung des § 211 Abs. 1 zweiter Satz HGB im Zusammenhang mit § 201 Abs. 1 Z 4 HGB aus.

Die Einschränkung der Rückstellungsmöglichkeiten für die Steuerbilanz führt somit - entgegen den Zielsetzungen der Steuerreform 1989 und des RLG - wieder zu einem weiten Auseinanderklaffen von Handels- und Steuerbilanz.

Es wird daher angeregt, die geplante Ergänzung des § 6 Z 2 lit. a fallen zu lassen sowie den ersten Satz des § 9 Abs. 3 des Entwurfes ersatzlos zu streichen oder zumindest dahingehend zu vervollständigen, daß eine Pauschal-rückstellung anhand nachzuweisender bisheriger betrieblicher Erfahrungssätze gebildet werden kann.

zu Z 18 (§ 27 Abs. 3) i.v.m. Art III-KStG 1988, Z 2c:

Diese Begünstigung für bestimmte Beteiligungs-Aktiengesellschaften ist angesichts des Umstandes, daß das Kapital der Aktiengesellschaft nachhaltig in Klein- und Mittelbetrieben veranlagt sein muß, nicht geeignet, das abreifende Kapital der Beteiligungsfonds auch in den Wohnbau umzuleiten, wie es in Weiterverfolgung der Intentionen des Bundesgesetzes über steuerliche Maßnahmen

zur Förderung des Wohnbaues jedoch unbedingt erforderlich wäre.

zu Z 49 (§ 47):

Eine verpflichtende Anordnung durch den Bundesminister für Finanzen wird abgelehnt. Die freie Entscheidungsmöglichkeit sowohl des Leistungsbeziehers als auch der auszahlenden Stellen ist zu gewährleisten.

Dem Leistungsbezieher sollte das Recht auf das (steuerausgleichende) Veranlagungsverfahren nicht verwehrt sein, zumal es in der Regel mit dem Vorteil einer späteren Entrichtung von Steuern einhergeht.

Der Aufwand der auszahlenden Stellen in finanzieller Hinsicht (Zahlung der fremden Leistung an den Leistungsempfänger vor Einlangen der Überweisung seitens der leistungspflichtigen Stellen) aber auch in administrativer Hinsicht (z.B. verschiedene Modalitäten der Sonderzahlungen, die vom eigenen Rechtssystem abweichen) ist beträchtlich. Es sollte schon deshalb den auszahlenden Stellen wie bisher keine Verpflichtung auferlegt werden.

zu Z 60 (§ 69 Abs. 1):

Für die erste im § 69 Abs. 1 erwähnte Gruppe (körperlich tätige Arbeitnehmer) müßte weiterhin eine Pauschalierungsmöglichkeit gegeben sein, um beispielsweise in den zahlreichen Fällen der Heranziehung von Schneearbeitern unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

zu Z 64 (§ 76):

Für den Fall der Inanspruchnahme des Alleinerzieherabsetzbetrages sollte die Anführung eines Kindes ausreichen.

- 5 -

zu Z 66 (§ 77):

Im Abs. 3 wären in der Zeile 7 die Worte "...bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres..." zu streichen. Diese Fristsetzung ist in Verbindung mit § 84 Abs. 1 EStG 1988 unklar, wonach der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Lohnzettel zu übergeben hat.

zu Z 71 (§ 84):

Die Aushändigung von Ausdrucken oder Kopien an den Arbeitnehmer nur über Anforderung erschien ausreichend und im Sinne der Vermeidung unnötigen Aufwandes auch geboten.

Hinsichtlich der bei Inanspruchnahme des Alleinerzieherabsetzbetrages anzuführenden Kinder wird auf die Anmerkung zu Z 65 hingewiesen. Platzprobleme auf dem Lohnzettel wären hiervon zu vermeiden.

zu Z 95 (§§ 127 - 129):

Es wären detailliertere Vorschriften erforderlich, die das Vorgehen des Arbeitgebers bei mangelhaften, verspäteten und offensichtlich unrichtigen Erklärungen klarstellen sollten.

Im übrigen wären nach Auffassung des Landes Wien noch die weiteren, nachstehend genannten Änderungen des EStG 1988 erforderlich:

zu § 16:

Pensionssicherungsbeiträge im Sinne des Art. XV des Pensionsreformgesetzes 1993, BGBl. 334/93, wären als Werbungskosten zu deklarieren, die nicht auf den Pauschbetrag anzurechnen sind.

zu § 35:

Im Abs. 3 wäre eine Textanpassung im Hinblick auf die seit 1. Juli 1993 bestehende einheitliche (finanzielle) Pflegevorsorge vorzunehmen.

zu § 67:

Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von Abfertigungen bei Inanspruchnahme der mit der 51. ASVG-Novelle geschaffenen Gleitpension wären erforderlich.

2) zu Art. III (KStG 1988)**zu Z 2c (§ 5 Z 13 und 14):**

Siehe oben zu Art. I Z 18!

zu Z 5 (§ 10 Abs. 1):

Der Ausschluß einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung ist zwar durchaus sinnvoll, doch erscheint der mit dem Entwurf geschaffene Ausschluß einer Teilwertabschreibung bei einem die Trägerkapitalgesellschaft tatsächlich wirtschaftlich treffenden Verlust nicht zielführend.

Die Nichtberücksichtigung von Wertänderungen im Beteiligungsbestand ist daher in der vorgesehenen undifferenzierten Form abzulehnen und sollte auf Teilwertabschreibungen infolge überhöhter Gewinnausschüttungen eingeschränkt werden.

zu Z 9 (§ 14):

Hinsichtlich der beabsichtigten Streichung des Abs. 3 (pauschale Wertberichtigung für Forderungen) siehe die Ausführungen zur Z 6 des Art. I (§ 6 Z 2 lit. a)

- 7 -

3) zu Art XIV (Gebührengesetz 1957 und Kreditsteuergesetz)

Der Wegfall der Bestimmungen des § 33 TP 8 und 19 GebG samt den Befreiungsbestimmungen für den Wohnbau und die Einführung einer Kreditsteuer mit nahezu keinen Befreiungsbestimmungen führt unter anderem zu einer nicht unbeträchtlichen Verteuerung sämtlicher Darlehen im Wohnbau, in Wien um durchschnittlich 60 g bis 1 S je Quadratmeter und Monat. Damit wird aber den mit dem Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnbaus eingeleiteten Schritten zu einer Entspannung vor allem bei den Mieten diametral entgegengewirkt.

Im Sinne einer konsequenten Fortsetzung der als gerechtfertigt und notwendig anerkannten Politik der Förderung des Wohnbaus wird daher dringend gefordert, den geförderten Wohnbau von der Steuerpflicht auszunehmen.

In gleicher Weise gilt diese Argumentation für jenen Bereich, der durch das Umweltförderungsgesetz als besonders förderungswürdig anerkannt wurde.

Da die Kreditsteuer eine Selbstbemessungsabgabe ist, und die Steuer vom Durchschnitt der täglichen valutarischen Aushaftungsbeträge einschließlich der kapitalisierten Nebenkosten aller Art eines jeden Kalenderjahres berechnet wird, ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

4) Zum Entwurf des Kommunalsteuergesetzes 1993 wird noch auf folgendes hingewiesen:

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht entsprechend Zweck und Wirkungsweise der Kommunalsteuer weitgehend der bisherigen Lohnsummensteuer. Die Kompetenz zur Gesetzgebung für diese lag im Hinblick auf § 7 Abs. 3 vorletzter Satz F-VG 1948 beim Bund (vgl. Slg. 5357/1966, Slg. 8394/1978), da sie zu den im Zeitpunkt des Inkraft-

tretens des F-VG 1948 vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben zählt. Wird die Kommunalsteuer als "erweiterte Lohnsummensteuer" angesehen, ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes weiterhin gegeben. Ist dies nicht der Fall, würde die Gesetzgebungskompetenz beim Land liegen (vgl. § 7 Abs. 3 F-VG 1948), da es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe handelt.

Die Lohnsummensteuer ist eine Form der Gewerbesteuer, deren Gegenstand das Objekt "Gewerbebetrieb" ist, und soll den Gemeinden die durch Gewerbebetriebe verursachten Mehrbelastungen abgelten.

Die Kommunalsteuer knüpft nicht - wie die Lohnsummensteuer - an den Gewerbebetrieb an, sondern an den Unternehmensbegriff im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 3). Wenn auch bei der Lohnsummensteuer der Begriff des Gewerbebetriebes mit jenem des Gewerberechtes nicht deckungsgleich war (vgl. Gewerbebetrieb kraft Rechtsform), erscheint es nicht ausgeschlossen, daß durch diese Änderung der Charakter der Kommunalsteuer selbst betroffen ist.

Weiters hat der Bund im § 13 Abs. 3 FAG 1993 die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen, als nicht bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen. Diese Bestimmung ist die Grundlage dafür, daß die materiellrechtlichen Vorschriften der Wiener Abgabenordnung (z.B. jene über die Geschäftsführerhaftung) auch für die Lohnsummensteuer anwendbar sind.

Es erscheint deshalb notwendig, noch Gespräche über ergänzende finanzverfassungsrechtliche bzw. finanzausgleichsgesetzliche Regelungen zu führen, zumal das Schwerpunkt der Abgabenbemessung - im Gegensatz zur früheren Rechtslage - bei den Gemeinden liegt. Sowohl die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Erlassung des

- 9 -

Kommunalabgabegesetzes als auch die Anwendbarkeit der Landesabgabenordnungen auf diese Abgabe wären jedenfalls sicherzustellen.

Zur Erleichterung des Bemessungsverfahrens sollten unbedingt **Pauschalierungsmöglichkeiten** aufgenommen werden.

Zu § 4 in Verbindung mit § 7:

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß unter dem Begriff "Betriebsstätte" jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit zu verstehen ist. Dies erscheint in bezug auf den erweiterten Personenkreis (z.B. Hausbesitzer - Dienstverhältnis des Hausmeisters) zu ungenau umschrieben (wo wird die unternehmerische Tätigkeit ausgeübt?).

Zu § 9:

Die Tatsache, daß nur eine nichtmehrgemeindliche Betriebsstätte existiert, und daher der Steuerabzug von 15.000 S in Anspruch genommen werden kann, ist nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand feststellbar. Zwecks sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung sollte der Nebensatz "..., das nur eine einzige nichtmehrgemeindliche Betriebsstätte unterhält, ..." gestrichen werden.

Zu § 11:

Zu § 11 Abs. 1 erhebt sich die Frage, ob "Gewährung" der Löhne mit deren Auszahlung gleichzusetzen ist. Bei der Lohnsummensteuer war stets die Auszahlung der Löhne Anknüpfungspunkt für das Entstehen des Steueranspruches und die Fälligkeit.

§ 11 Abs. 3 erscheint entbehrlich, da es sich um eine

- 10 -

verfahrensrechtliche Bestimmung handelt, für die ohnedies die jeweiligen Landesabgabenordnungen zu gelten haben.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor